FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel
für den Friedhof Bösel
Auf dem Rahe 4
26219 Bösel

Teil A.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an Auf dem Rahe 4, 26219 Bösel sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, werden die Gebühren schriftlich angemahnt.

(3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(4) Erfolgt nach der dritten Mahnung keine Zahlung, werden die rückständigen Gebühren sowie Mahnauslagen per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.[1] Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

(5) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 5
Grabnutzungsgebühren

(1) <u>Grabnutzungsgebühren für den Erwerb / Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:</u>

a) **Erdgrabstätten**

aa) Erdwahlgrabstätten für 25 Jahre mit 1 Grabstelle	143,90 €
ab) Erdwahlgrabstätten für 25 Jahre mit 2 Grabstellen	261,00 €
ac) Erdwahlgrabstätten für 25 Jahre mit 3 Grabstellen	378,20 €
ad) Erdwahlgrabstätten für 25 Jahre mit 4 Grabstellen	495,30 €
ae) Erdwahlgrabstätten für 25 Jahre mit 5 Grabstellen	612,50 €
a f) Erdwahlgrabstätten für 25 Jahre mit 6 Grabstellen	729,60 €

b) **Urnengrabstätten**

ba) Urnenwahlgrabstätten für 20 Jahre mit 1 Grabstelle	82,90 €
bb) Urnenwahlgrabstätten für 20 Jahre mit 2 Grabstellen	144,40 €

c) **Einheitlich gestaltete, pflegelose Grabstätten** [2]

aa) Erdreihenrasengrabstätten für 25 Jahre	1.489,80 €
bb) Urnenreihenrasengrabstätten für 20 Jahre	667,10 €

[1] vgl. § 17 Nds. BestattG.
[2] Einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit sowie der Kosten für eine einheitliche Grabplatte– vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung (FO)

Gebühr **pro Jahr** für die Nutzungsverlängerung zur **Erfüllung der Ruhefrist** von 25 Jahren einer **Erdwahlgrabstätte**:

aa) Erdwahlgrabstätten mit 1 Grabstelle	5,80 €
ab) Erdwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	10,40 €
ac) Erdwahlgrabstätten mit 3 Grabstellen	15,10 €
ad) Erdwahlgrabstätten mit 4 Grabstellen	19,80 €
ae) Erdwahlgrabstätten mit 5 Grabstellen	24,50 €
a f) Erdwahlgrabstätten mit 6 Grabstellen	29,10 €
ag) Erdwahlgrabstätten mit 8 Grabstellen	38,60 €

Gebühr **pro Jahr** für die Nutzungsverlängerung zur **Erfüllung der Ruhefrist** von 20 Jahren einer **Urnenwahlgrabstätte**:

ba) Urnenwahlgrabstätten mit 1 Grabstelle	4,10 €
bb) Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	7,20 €

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

a) Verlängerung des Nutzungsrechtes mit oder ohne weiteren Bestattungsfall:
Vorausgesetzt, dass die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes nicht hinausreicht, kann die Verlängerung jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig.

b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.

§ 6
Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Abschiedsräume

a) Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle	
aa) Nutzung der Friedhofskapelle (Beerdigungstag)	221,20 €
ab) Nutzung der Friedhofskapelle für Rosenkranzgebet/Lichterandacht) nicht am Beerdigungstag	18,40 €
b) Gebühren für die Nutzung der Abschiedsräume	
ba) Nutzung der Abschiedsräume für 1 Tag	32,70 €

bb) Nutzung der Abschiedsräume für 2 Tage	65,40 €
bc) Nutzung der Abschiedsräume für 3 Tage	98,10 €
bd) Nutzung der Abschiedsräume für 4 Tage	130,80 €
be) Nutzung der Abschiedsräume für 5 Tage	163,50 €
b f) Nutzung der Abschiedsräume für 6 Tage	196,20 €
bg) Nutzung der Abschiedsräume für 7 Tage	228,90 €
bh) Nutzung der Abschiedsräume für 8 Tage	261,60 €

§ 7
Verwaltungsgebühren
(Gespräche und Terminabstimmung mit Angehörigen, Datenerfassung und Erstellung der Bescheide sowie sonstige in Zusammenhang mit einer Beerdigung stehenden Verwaltungstätigkeiten)

Beerdigungs- und Verwaltungskosten	146,00 €

§ 8
Bestattungsgebühr und Sonstige
(Gebühr für die Überführung des Sarges/der Urne zur Grabstätte, für die Aushebung und Verfüllung der Grabstelle und damit verbundener weiterer Leistungen)

Gebühr für die Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen	453,90 €
Gebühr für die Bestattung einer Leiche eines Kindes	227,00 €
Gebühr für die Urnenbestattung	68,10 €

§ 9
Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Die Gebühr wird, soweit Kosten entstehen, für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Gehweg- und Parkplatzreinigung, Winterdienst, Instandsetzungsarbeiten, Abfallbeseitigung, Wartungsarbeiten, Strom und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, öffentliche Abgaben etc.) erhoben.

Die vorgenannte Gebühr wird für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) **Erdgrabstätten**

aa) Erdwahlgrabstätten mit 1 Grabstelle	26,50 €
ab) Erdwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	46,80 €
ac) Erdwahlgrabstätten mit 3 Grabstellen	67,00 €
ad) Erdwahlgrabstätten mit 4 Grabstellen	87,20 €
ae) Erdwahlgrabstätten mit 5 Grabstellen	107,50 €
a f) Erdwahlgrabstätten mit 6 Grabstellen	127,70 €
ag) Erdwahlgrabstätten mit 8 Grabstellen	168,20 €

b) **Urnengrabstätten**

ba) Urnenwahlgrabstätten mit 1 Grabstelle	21,90 €
bb) Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	37,50 €

§ 10
Sonstige Gebühren

(1) Für das nachträgliche Einsetzen einer Steineinfassung:

a) Kosten pro Stein	51,00 €

Teil B.

§ 11
Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel am 23.05.2022 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am **01.07.2022** in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel, Am Kirchplatz 32, 26219 Bösel zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.kirche-in-boesel.de). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten beim Friedhof in Bösel der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der

Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bzw. Pfarrbrief bekannt gegeben.

(3) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten beim Friedhof Bösel zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.kirche-in-boesel.de) eingesehen werden kann.

Bösel, 23.05.2022

Katholische Kirchengemeinde
St. Cäcilia in Bösel

Der Kirchenausschuss

gez. Stefan Jasper-Bruns, Pfarrer

(stellv.) Kirchenausschussvorsitzender
gez. B. Ziemba

Kirchenausschussmitglied
gez. Meinerling

Kirchenausschussmitglied

Kirchen-ausschuss-siegel

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden

Vechta, 16.06.2022

Siegel des Bischöflich Münsterschen Offizialates zu Vechta

Das Bischöflich Münstersche Offizialat
Der Bischöfliche Offizial

gez. i.V. Windhaus, Justitiar